

Klausel Glasbruch zur Wohngebäudeversicherung

Stand 12/2013

Versicherungsschutz besteht nur, so lange und soweit ein Wohngebäudeversicherungsvertrag bei der Medien-Versicherung a.G. zugleich besteht.

1. Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
- 1.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf:
 - a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - b) Undichtwerden der Randverdichtungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
 - c) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, ferner nicht auf Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen;
 - d) Schäden und zwar ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die durch Einbruch-Diebstahl, Raub, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm und Hagel, durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben, Erdsenkung, Vulkanausbruch, Schneedruck, Überschwemmung, Rückstau, Kernenergie, nukleare Strahlen oder radioaktive Substanzen verursacht werden.
- 1.3 Kein Versicherungsschutz über die Klausel Glasbruch besteht, soweit aus einer anderweitigen Versicherung eine Ersatzleistung erlangt wird.

2. Versicherte Sachen

Versichert sind fest mit dem Gebäude verbundene, fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben (Normal- und Isolierverglasungen) von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergarten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen aus Glas oder Kunststoff, Lichtkuppeln, Glasbausteine, Profilbaugläser.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind insbesondere:

- a) bei Antragstellung bereits beschädigte Sachen;
- b) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -Spiegel, -Platten (z.B. Motivdarstellung durch Glasmalerei, ätzen, schleifen) sowie Blei- oder Messingverglasung mit künstlerischer Bearbeitung sowie Reklameeinrichtungen, Werbeverglasungen, Folien und dergleichen;
- c) die Abdeckung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen;
- d) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- e) Außen- und Innenverglasungen von gewerblich/freiberuflich genutzten Räumlichkeiten

4. Entschädigungsleistung

Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Geldleistung. Dies bedeutet, dass folgende Dinge ersetzt werden:

- a) die Wiederbeschaffung der beschädigten Sache in gleicher Art und Güte, die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe;
- b) Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sache;
- c) Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen bzw. Notverschalungen);
- d) Zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten);
- e) Das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- f) Die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

Der Versicherer ersetzt nicht Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen an entschädigte Sachen (z.B. Farbe und Struktur) sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 10.000 € begrenzt.

